

BDS – INFO



Bund Deutscher Sozialrichter

Vorstand: Direktor des Sozialgerichts Dr. Steffen Roller, Konstanz (Vorsitzender); Richter am LSG Dr. Dirk Berendes, Essen; Richterin am SG Martina Bittenbinder, Speyer; Richter am LSG Christoph Bielitz, München; Richterin am SG Tina Fahr, Duisburg; Richterin Katharina Lührke, Mainz (Assessorenvertreterin)

Essen, im November 2020

Liebe Mitglieder der Fachvereinigungen des BDS,

die Corona-Pandemie hat das Leben in Deutschland grundlegend verändert. Vieles, was früher wichtig war, tritt in den Hintergrund. Das ist auch bei DRB und BDS nicht anders. Trotzdem wollen wir Sie wieder über die aktuellen Entwicklungen auf Bundesebene auf dem Laufenden halten.

Digitale Mitgliederversammlung des BDS

(von Tina Fahr)

Erstmals in der Geschichte des BDS fand die Mitgliederversammlung in diesem Jahr digital statt. Vor dem Hintergrund der gestiegenen Covid19-Erkrankungen sah sich der Vorstand des BDS gezwungen, die ursprünglich für den 24./25. September 2020 in Würzburg anberaumte Mitgliederversammlung kurzfristig umzuplanen. Dank der tatkräftigen Unterstützung der Fachvereinigung Berlin, der wir an dieser Stelle sehr herzlich danken möchten, konnte kurzfristig ein digitales Konzept erstellt werden.

So fand am 24. September 2020 unter reger Beteiligung der Fachvereinigungen ein rund zweistündiger Austausch mit einer deutlich gekürzten Tagesordnung statt. Diskutiert wurde u.a. über die geplante Satzungsänderung des DRB zur optionalen Doppelspitze sowie die Folgen der Corona-Pandemie für die Sozialgerichtsbarkeit. Dr. Roller hat hierbei auf die Stellungnahme des BDS zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Sicherung der Funktionsfähigkeit der Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit während der

COVID 19-Epidemie sowie zur Änderung weiterer Gesetze (COVID-19 ArbGG/SGG-AnpassungsG, abrufbar unter: <https://www.bunddeutschersozialrichter.de/positionen/stellungnahmen/stellungnahme/news/nr-2-20>) hingewiesen. Daran anschließend erfolgte eine kurze Diskussion über in diesem Zusammenhang gemachte Vorschläge zur Änderung des Sozialgerichtsgesetzes (SGG).



(Bild: BDS - von unserer Homepage)

Die Teilnehmer tauschten sich auch über die in den Bundesländern bestehenden Einschränkungen in der Sozialgerichtsbarkeit durch die Corona-Pandemie sowie die im Einzelnen getroffenen Schutzmaßnahmen für den Sitzungsbetrieb aus.

Auf der Tagesordnung stand auch die Neuwahl des geschäftsführenden Vorstandes des BDS, der sich nunmehr aus DirSG Dr. Steffen Roller (Vorsitzender des geschäftsführenden Vorstandes und Leiter der Mitgliederversammlung), RiSG Martina Bittenbinder (Kassenführerin) und RiLSG Dr. Dirk Berendes (Schriftführer) sowie den durch die Mitgliederversammlung noch zu bestätigenden Vorstandsreferenten RiLSG Christoph Bielitz und RiSG Tina Fahr und der Assessorenvertreterin Ri Katharina Lührke zusammensetzt. Aus dem Bundesvorstand ausgeschieden ist auf eigenen Wunsch VRiLSG Elisabeth Straßfeld (Kassenführerin), der sehr herzlich für ihr langjähriges Engagement gedankt wurde. Das Amt der Kassenführerin hat die ehemalige Assessorenvertreterin RiSG Martina Bittenbinder übernommen. Neu hinzu gekommen ist für den Bereich der Assessorenvertreterin Ri Katharina Lührke.



(Bild: Katharina Lührke)

Wie schon zuvor dient dieses Amt der Stärkung des Angebotes für Berufsanfängerinnen und Berufsanfänger in der Sozialgerichtsbarkeit und ist damit aktueller denn je: Bis zum Jahre 2030 scheiden rund 40 Prozent aller Juristinnen und Juristen altersbedingt aus dem Dienst aus, die Justiz verliert damit mehr als 10.000 Richter/Richterinnen und Staatsanwälte/Staatsanwältinnen (vgl. <https://www.drb.de/positionen/themen-des-richterbundes/belastung>). Ihnen nachfolgen werden Kolleginnen und Kollegen, die ihre eigenen Perspektiven, Interessen und Vorstellungen hinsichtlich des Richterberufes mitbringen. Sich diese für den Bereich der Sozialgerichtbarkeit anzuhören, wahrzunehmen und zu vermitteln ist Kernaufgabe der Assessorenvertreterin. Sie ist Anlaufstelle für jegliche Fragen und Anliegen, die sich in den ersten Jahren des Berufes ergeben und trägt diese, bei Bedarf, weiter in die Fachvereinigung.

Darüber hinaus möchte Frau Lührke den dienstjungen Kolleginnen und Kollegen Informationen an die Hand geben, die den Einstieg in den Richterberuf erleichtern und zur Gestaltung der dienstlichen Laufbahn beitragen. Im Zuge dessen wird die BDS-Info, beginnend mit dieser Ausgabe, auch eine neue Reihe zum Thema Abordnungen anbieten. Zögern Sie also bitte nicht, liebe dienstjunge Kolleginnen und Kollegen, Kontakt zu Ihrer Assessorenvertreterin zu suchen und nutzen Sie die Einflussmöglichkeiten Ihrer Fachvereinigung.



(Bild: Tina Fahr)

Der neue gewählte Vorstand hat die positiven Erfahrungen der Mitgliederversammlung zum Anlass genommen, seine Besprechungen nun regelmäßig als Videokonferenz durchzuführen.

Neue Assessorenbeauftragte des BDS

Der BDS hat eine neue Assessorenvertreterin: Katharina Lührke, Sozialrichterin auf Probe am Sozialgericht Mainz, tritt die Nachfolge von Martina Bittenbinder an.

KostRÄndG 2021

Der BDS hat zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Justizkosten- und Rechtsanwaltsgebührenrechts (Kostenrechtsänderungsgesetz 2021 - KostRÄG 2021) Stellung genommen (abrufbar unter: <https://www.bunddeutschersozialrichter.de/po-sitio-nen/stellungnahmen/stellungnahme/news/nr-02-19>). Mittlerweile ist der Regierungsentwurf eingebracht worden (BT-Drs. 19/23484).

Nach dem Gesetzentwurf sollen die Honorare von Sachverständigen, Dolmetscher/innen, Übersetzer/innen, weiterhin die Entschädigungen für ehrenamtliche Richter/innen sowie für Zeugen/Zeuginnen erhöht werden. Vorgesehen ist auch eine lineare Erhöhung der Rechtsanwaltsgebühren um 10%. Die Rechtsanwaltsgebühren in sozialrechtlichen Angelegenheiten sollen sogar um weitere 10% steigen. Als richterlicher Berufsverband hat der BDS dies bewusst nicht bewertet.

Der Gesetzentwurf enthält u.a. auch eine eindeutige Regelung hinsichtlich des Anfalls einer fiktiven Termingebühr bei Abschluss eines außergerichtlichen Vergleichs und Beendigung des gerichtlichen Verfahrens durch (einseitige oder übereinstimmende) Erledigungserklärung (neue Nrn. 3104 und 3106 VV RVG). Damit dürfte eine in der sozialgerichtlichen Praxis häufig zu entscheidende, bisher umstrittene Rechtsfrage durch den Gesetzgeber beantwortet werden.

Der weitere Fortgang des Gesetzgebungsverfahrens bleibt abzuwarten. Die Länder, welche nach der Gebührenerhöhung die Mehrkosten von geschätzt jährlich 175.000.000 € zu tragen hätten, haben bereits Widerstand angekündigt (s. FAZ vom 04.11.2020: „Zu früh gefreut?“). In der Stellungnahme des Bundesrates (BR-Drs. 562/20 (Beschluss); BT-Drs, 19/24229) haben sie den Bund zur vollständigen Kostenkompensation aller für sie durch den Gesetzentwurf entstehenden Mehrbelastungen aufgefordert.

Sozialrecht in der juristischen Ausbildung - Update

Bereits im BDS-Info von Juni 2018 (abrufbar unter:

https://www.bunddeutschersozialrichter.de/filadmin/Bund-Deutscher-Sozialrichter/Dokumente/BDS-Info/BDS-Info_1-18.pdf) wurde über Bestrebungen der Justizministerkonferenz zur Reform der Juristenausbildung und unsere Stellungnahmen hierzu (Stellungnahme 1/17: <https://www.bunddeutschersozialrichter.de/po-sitio-nen/stellungnahmen/stellungnahme/news/nr-01-17> und Stellungnahme 2/18 <https://www.bunddeutschersozialrichter.de/po-sitio-nen/stellungnahmen/stellungnahme/news/nr-02-18>) berichtet. Hier tut sich was, weshalb ein „Update“ fällig ist.

Ziel der Reform ist es (mal wieder), die Juristenausbildung zu „entschlacken“. Mit diesem Ziel hat die Landesregierung des Landes NRW den Entwurf eines zweiten Gesetzes zur Änderung des Landesjuristenausbildungsgesetzes im September 2020 auf den Weg gebracht und hierzu u.a. dem BDS und dem DRB Landesverband NRW Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Gemeinsam mit dem DRB hat der BDS hiervon im Oktober Gebrauch gemacht. Begrüßt und von uns als (kleiner) Erfolg gewertet wird, dass nunmehr die Möglichkeit eröffnet werden soll, das Referendariat bei einer Verwaltungsbehörde für bis zu zwei Monate bei einem Sozialgericht zu absolvieren. Bisher war dies erst in der sog. Wahlstation möglich.



(Bild: www.pixelio.de/hofschlaeger)

Leider ist es im Entwurf, nach zuvor zunächst positiveren Signalen, aber nicht vorgesehen, wie von uns seit Jahren gefordert, zumindest einzelne exemplarische Bereiche des Sozialrechts zum Bestandteil der universitären Pflichtfachausbildung zu machen. Damit wird

der Gesetzesentwurf weiterhin weder der Bedeutung des Sozialrechts noch dem Erfordernis, dieses vor dem Hintergrund des inzwischen dramatischen Wegbrechens sozialrechtlicher Lehrstühle auch wissenschaftlich intensiv zu durchdringen, gerecht.

Wir fordern deshalb weiterhin, das Sozialrecht in der universitären Pflichtausbildung endlich zu berücksichtigen, zumal anhand des Sozialrechts auch deutlich besser als anhand des Verwaltungsrechts mit seinem deutlichen Fokus auf die Eingriffsverwaltung das Recht der öffentlich-rechtlichen Leistungsverwaltung exemplarisch gelehrt und gelernt werden kann.

RiStA-Tag auf 2023 verlegt

Der Richter- und Staatsanwaltstag ist die zentrale Veranstaltung des DRB. Sie findet traditionell alle drei Jahre in Weimar statt. Der RiStA-Tag 2020 fiel bereits dem Corona-Virus zum Opfer und wurde auf das Frühjahr 2021 verschoben.



(Bild: DRB, <https://www.rista-tag.de>)

Aber die Dynamik der Pandemie machte auch die Planung dieses Ausweichtermins immer schwieriger. Schutz- und Hygienemaßnahmen hätten zu einer drastischen Verringerung der zulässigen Teilnehmerzahl bei gleichzeitig deutlich höheren Kosten geführt. Der DRB hat zunächst die Möglichkeit einer hybriden Veranstaltung diskutiert, jedoch letztlich verworfen. Der RiStA-Tag lebt ja gerade von der Zusammenkunft und dem gegenseitigen Austausch zahlreicher Kolleginnen und Kollegen aus dem ganzen Bundesgebiet vor Ort. Daher muss auch der Termin 2021 aufgegeben werden. Wegen der Kollision mit anderen Verbandsveranstaltungen hat sich der DRB nun entschlossen, den nächs-

ten RiStA-Tag erst für das Jahr 2023 vorzusehen.

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer besonderen Verfahrensgebühr für Vielkläger im sozialgerichtlichen Verfahren

Der Umgang mit Klägern, die den Eindruck erwecken, das gerichtliche Verfahren für verfahrensfremde Zwecke zu nutzen, ist in der Sozialgerichtsbarkeit nichts Neues. Erfahrene Richter/innen kennen mehrere Wege, dem zu begegnen. Wie auch in anderen Bereichen der Justiz wird es sich auch in der Sozialgerichtsbarkeit nicht verhindern lassen, dass ein gewisser Anteil der Ressourcen für Verfahren aufgewendet werden müssen, die einem aus richterlicher Sicht unsinnig, vielleicht sogar rechtsmissbräuchlich erscheinen. Damit müssen wir leben. Schwierig wird es nur dann, wenn dieser Anteil fortlaufend ein noch zu tolerierendes Maß übersteigt. Dann beginnt der Zweifel am Sinn und Zweck der eigenen Tätigkeit.

Das Land Hessen hat nun im Bundesrat den Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer besonderen Verfahrensgebühr für Vielkläger im sozialgerichtlichen Verfahren (BR-Drs. 495/20) eingebracht. Damit soll eine besondere Verfahrensgebühr von 30 € eingeführt werden, die ein Kläger ab der zehnten Streitsache bezahlen muss, die er innerhalb von zehn Jahren in einem Land rechtshängig gemacht hat. Die Feststellung der Gebührenschuld erfolgt durch den Urkundsbeamten der Geschäftsstelle. Gegen diese Feststellung kann binnen zwei Wochen nach Mitteilung das Gericht angerufen werden, das endgültig entscheidet. Das Gericht kann die Gebührenschuld aufheben, wenn dies zur Gewährung von Rechtsschutz geboten ist. Wird die besondere Verfahrensgebühr nicht innerhalb von drei Monaten nach ihrer endgültigen Feststellung gezahlt, gilt der Antrag, die Klage oder das Rechtsmittel ohne weiteres endgültig als zurückgenommen.

Es ist nicht verwunderlich, dass gegen den Gesetzentwurf verfassungsrechtliche, fachliche und rechtspolitische Bedenken vorgebracht werden. In schöner Regelmäßigkeit werden Veränderungen an der weitgehenden

Gerichtsgebührenfreiheit im SGG zur Entlastung der Sozialgerichtsbarkeit diskutiert (vgl. etwa der Entwurf des Bundesrates eines Gesetzes zur Änderung des SGG, BT-Drs. 16/1028). Die Argumente der Befürworter - oft die Landesjustizverwaltungen - und der Gegner - oft der Bund, die Gewerkschaften und Sozialverbände - gleichen sich über weite Strecken.



(Bild: www.pixelio.de/grabscheit)

Eine seriöse Diskussion muss dabei auf der Grundlage des 2008 im Auftrag des BMAS erstatteten Gutachtens „zu den Auswirkungen der Einführung einer allgemeinen Gebührenpflicht im sozialgerichtlichen Verfahren im Vergleich zur geltenden Rechtslage“ von Höland/Welti (vgl. Welti/Höland/Braun/Buhr, SozSich 2008, 308; Höland/Welti/Schmidt, SGb 2008, 689) erfolgen. Im Ergebnis haben die Gutachter in der Abschaffung bzw. Einschränkung der Gebührenfreiheit kein geeignetes Mittel zur Verhinderung eines Anstieges von vornherein aussichtslosen Klagen und zur Entlastung der Sozialgerichtsbarkeit

gesehen. Sie haben stattdessen Veränderungen in der Sozialgesetzgebung sowie im Verwaltungs-/Widerspruchsverfahren vorgeschlagen. Allerdings ist zu berücksichtigen, dass der hessische Entwurf mit „Vielklägern“ an anderer Stelle ansetzt, als es die damaligen Vorschläge taten.

PräsBSG Prof. Dr. Schlegel hat sich zu der Zielrichtung des hessischen Entwurfs grundsätzlich positiv geäußert, aber auch Veränderungen angeregt (abrufbar unter:

<https://www.lto.de/recht/justiz/j/vielklaeger-gesetzentwurf-hessen-interview-schlegel-praesident-bsg-sozialgericht/>). Interessant ist sein Vorschlag, dem Gericht die Möglichkeit einzuräumen, nach seinem Ermessen einen Vorschuss auf die Missbrauchs- oder Verschuldensgebühr nach § 192 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGG zu erheben. Vorbilder hierfür gibt es bereits in den Verfassungsgerichtsgesetzen einiger Länder. Das Gericht soll den Vorschuss insbesondere anfordern dürfen, wenn bereits einmal eine Missbrauchsgebühr verhängt und nicht gezahlt wurde, wenn mehrfach trotz Hinweis auf fehlende Erfolgsaussichten Verfahren fortgeführt wurden oder wenn bei einer Vielzahl von Verfahren anhand der Darlegungen keine Erfolgsaussichten erkennbar sind.

Die Problematik der „Vielkläger“ hat die FDP-Bundestagsfraktion zum Anlass einer Kleinen Anfrage zur Überlastung der Sozialgerichte genommen. Die Antwort der Bundesregierung (BT-Drs. 19/24031; insbes. zu Frage 23) lässt eine gewisse Reserviertheit gegenüber Einschränkungen der Kostenfreiheit nach § 183 SGG erkennen, wie sie ja auch der hessische Entwurf im Blick hat.

Der BDS wird die weitere Diskussion im Bundesrat beobachten und beabsichtigt, sich zum gegebenen Zeitpunkt zu äußern.

Neue Reihe im BDS-Info: Abordnungen - Einblicke und Erfahrungsberichte (von Katharina Lührke)

Ich freue mich sehr, Ihnen in meiner Funktion als neu gewählte Assessorenvertreterin des BDS den Beginn einer Reihe zum Thema Abordnungen im BDS-Info ankündigen zu dürfen. Ziel dieser Reihe ist es, mittels Berichten erfahrener Kolleginnen und Kollegen

Einblick in dieses vielseitige Feld zu gewährleisten.

Eine Abordnung ist bekanntermaßen die vorübergehende, ganz oder teilweise Übertragung einer Tätigkeit bei einer anderen Dienststelle desselben oder eines anderen Dienstherrn unter Beibehaltung der Zugehörigkeit zur bisherigen Dienststelle (vgl. z. B. § 27 Abs. 1 BBG; § 14 Abs. 1 BeamStG). Was auf den ersten Blick recht nüchtern klingen mag, offenbart bei näherer Betrachtung eine breite Palette an Chancen, den eignen Berufsalltag zu verlassen und über den (ggf. auch fachlichen) Tellerrand zu blicken. Insbesondere für Assessorinnen und Assessoren ist bereits eine frühzeitige Auseinandersetzung mit dieser Thematik sinnvoll für die gezielte Planung der weiteren dienstlichen Laufbahn.

Folglich hoffe ich, insbesondere Ihnen, meinen dienstjungen Kolleginnen oder Kollegen, mit unserer nachfolgenden Reihe ein wenig Inspiration an die Hand geben zu können. Treten Sie gerne mit mir in Verbindung, falls Sie weitere Fragen zu der Reihe allgemein oder besonderen Erfahrungsberichten haben. Nun bleibt mir zuletzt noch, mich bei unserer ehemaligen Assessorenvertreterin des BDS, meiner Vorgängerin Martina Bittenbinder, dafür zu bedanken, dass sie sich dazu bereit erklärt hat, das Projekt mit einem Bericht über ihre aktuelle Abordnung an die Hochschule für Rechtspflege Schwetzingen zu beginnen. Auch soweit Sie als z. B. zurzeit abgeordnete Kollegin oder abgeordneter Kollege nunmehr gerne selbst Ihre Erfahrungen mit den Lesern teilen möchten, freue ich mich über eine entsprechende Kontaktaufnahme.

Und hier die **Folge 1** der neuen Reihe:

Hochschule für Rechtspflege Schwetzingen

Martina Bittenbinder; voraussichtliche Dauer der Abordnung: 2-4 Jahre; zeitlicher Umfang: Vollzeit; Vollendete Dienstjahre zu Beginn der Abordnung: 4; letzte Dienststelle: Sozialgericht Speyer; Besonderheiten: Wiedereinstieg nach Elternzeit

Die Hochschule für Rechtspflege (HfR) Schwetzingen bildet als interne Hochschule des Landes Baden-Württemberg Studierende für

die Bundesländer Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz und Saarland in einem dreijährigen Diplom-Studiengang zu Diplom-Rechtspflegerinnen (FH) und Diplom-Rechtspflegern (FH) und Studierende für das Bundesland Baden-Württemberg in einem ebenfalls dreijährigen Bachelor-Studiengang zu Gerichtsvollzieherinnen (LL.B.) und Gerichtsvollziehern (LL.B.) aus. Voraussetzung für das Studium an der HfR ist die vorherige Einstellung in den entsprechenden Vorbereitungsdienst unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf. (Die vorstehenden Informationen wurden der offiziellen Webseite der HfR entnommen, dort können auch weitergehende Informationen abgerufen werden: <http://fh-schwetzingen.de/pb/Lde/Startseite>)



(Schloss Schwetzingen; Bild: Gila Hanssen / pixelio.de)

In meinem 5. Dienstjahr wechselte ich für eine mehrjährig angelegte Abordnung an die HfR. Das Bewerbungsverfahren nahm seinen Anfang mit einer Stellenausschreibung, es folgten insbesondere Gespräche mit den leitenden Personen der HfR, bevor ich zum 01.09.2020, unmittelbar im Anschluss an meine Elternzeit, den Dienst dort antrat. Zuvor hatte ich bereits ein Semester lang als Lehrbeauftragte an der HfR im Bereich des Rechts der sozialen Sicherung unterrichtet und auch die Jahre zuvor Erfahrungen als freiberufliche Dozentin gesammelt. Infolge meiner Abordnung bin ich nun als sog. hauptamtliche Dozentin tätig. Das Kollegium setzt sich aus weiteren hauptamtlichen, d. h. abgeordneten Richter- und Rechtspflegerkollegen sowie mehreren nebenamtlichen Lehrbeauftragten zusammen.

Sicherlich den wesentlichen Schwerpunkt meiner Tätigkeit bildet das tatsächliche Unterrichten. Mein Deputat umfasst bis zu 32 Wochenstunden, grds. im Präsenzunterricht, hinzu kommen Kontingente für das Erstellen von Zwischen- oder Abschlussklausuren sowie Nachklausuren, die Abnahme und Beaufsichtigung von Prüfungen sowie die Überarbeitung und Aktualisierung von Unterrichtsmaterialien. Aktuell halte ich Veranstaltungen im Zivilprozessrecht (ZPO - Erkenntnisverfahren) sowie dem Schuldrecht, dies mit jeweils 2 Klassen. Für das aktuelle Semester werden noch Einheiten aus dem Familien- und Erbrecht, dem BGB sowie dem IPR folgen. Die dabei vorgesehenen Veranstaltungstypen variieren je nach Studienfortschritt, die Bandbreite reicht von typischen Vorlesungen, über reine Fallübungen bis hin zu Repetitorien zur gezielten Vorbereitung auf z.B. das Rechtspfleger-Diplom.

Die Größe der einzelnen Klassen ist von der Größe des jeweiligen Jahrgangs abhängig, aktuell unterrichte ich bei einer Klassengröße zwischen 30 und 40 Studierenden. Die Motivation und dadurch Bereitschaft zur mündlichen Beteiligung ist nach meiner Erfahrung durchweg gut, sodass bei aller Notwendigkeit der Vermittlung theoretischer Kenntnisse vielfältige Möglichkeiten bestehen, die Studierenden besonders im Bereich von Falllösungen umfangreich einzubeziehen.

Der Wiedereinstieg nach meiner 1-jährigen Elternzeit fiel mir trotz der im Vergleich zu meiner richterlichen Tätigkeit weitgehenden Bindung an feste Unterrichtszeiten (generell täglich zwischen 08.00 Uhr und 17.15 Uhr) sowie die Schulferien, genauer: die Schließzeiten der Hochschule, leicht. Die Tätigkeit lässt sich aus meiner Sicht insbesondere aufgrund der sehr guten sächlichen Ausstattung (dazu sogleich) bei entsprechenden privaten Betreuungsmöglichkeiten durchaus auch mit dem Alltag einer Familie mit Kind vereinbaren.

Durch die HfR wird mir ein dienstliches Laptop zur Verfügung gestellt, mit welchem ich über einen Fernzugang sämtliche gemeinsame Lehr- und sonstige Unterrichtsmaterialien auch von zuhause aus abrufen kann. Da ich aufgrund der Pandemiesituation ebenfalls seit einiger Zeit ausschließlich aus dem Homeoffice arbeite (d. h. insbesondere online Vor-

lesungen abhalte), nutze ich das Laptop auch insoweit. Unter den gegebenen Umständen wird mir eine ungehinderte Fortführung meiner dienstlichen Tätigkeit im Wesentlichen in vollem Umfang gewährleistet. U. a. habe ich auch Zugriff auf eine Notebook-Funktion, welche das Erstellen digitaler Tafelbilder- und anschriebe ermöglicht. Auch die Sicherstellung von Wartung und Service empfinde ich als vorbildlich.

Der Umgang und Kontakt sowohl unter den Mitarbeitern als auch zur Führungsebene um den Rektor und Prorektor ist sehr unkompliziert und kollegial. Es findet ein nicht nur, aber besonders in der gegenwärtigen Lage essentieller regelmäßiger Austausch von Informationen statt, ebenso besteht die Möglichkeit und Gelegenheit Vorschläge, Bedenken und Probleme anzubringen.

Insgesamt kann ich die Abordnung bei grundsätzlicher Freude am Unterrichten sowie am sozialen Umgang mit Personen in der Ausbildung nur empfehlen. Die Tätigkeit lässt aufgrund der pädagogischen Anteile zudem Raum für Kreativität und erlaubt dabei stetige fachliche Weiterentwicklung. Dies gilt vor allem und auch soweit man, wie ich, aus einer Fachgerichtsbarkeit an die HfR kommt.

„Urteile im Halbstundentakt“ - die Sozialgerichtsbarkeit im Fernsehen



(Bild: MDR)

Der Mitteldeutsche Rundfunk (MDR) begleitet eine Sozialrichterin aus Dresden durch einen Arbeitstag. Eine knappe halbe Stunde dauert der Beitrag (zu finden in der Mediathek des MDR: <https://www.mdr.de/religion/nah-dran-urteil-im-halbstundentakt100.html>). Es lohnt sich, ihn sich, vielleicht über die Weihnachtstage, anzusehen.

Der etwas reißerische Titel („Urteile im Halbstundentakt“) und manche inhaltliche Zuspitzung dürften den Anforderungen der Medienwelt geschuldet sein. Auch sind die Verhältnisse in einer konkreten Kammer an einem konkreten Gericht nicht zwingend repräsentativ für die Sozialgerichtsbarkeit insgesamt. Aber im Übrigen werden Sozialrichte-

rinnen und Sozialrichter manches aus ihrem Arbeitsalltag wiedererkennen.

Auch das zum Ausdruck gebrachte richterliche Selbstverständnis der Kollegin aus Sachsen beeindruckt. In jedem Fall eine Darstellung der Sozialgerichtsbarkeit, für die man sich nicht schämen muss.

Damit sind wir schon am Ende unseres BDS-Info angekommen. Allen denjenigen, die unsere Verbandsarbeit mit ihrer Mitgliedschaft in einem Verband des DRB und/oder der Tätigkeit in den Fachvereinigungen des BDS unterstützt haben, sagen wir herzlichen Dank.

Wir wünschen ein - trotz der Unsicherheiten durch die Corona-Pandemie - frohes Weihnachtsfest und einen guten Start ins Jahr 2021.

Ihre



Dr. Steffen Roller
Vorsitzender BDS



Dr. Dirk Berendes
Schriftführer